

Förderprogramm Energieeinsparung

Stadt Ansbach

(Stand 01.03.2021)



Wärmeschutzmaßnahmen bei Altbauten

Altbausanierung

Durch die fachgerechte Wärmedämmung können beträchtliche Energieeinsparungen erzielt werden. Dämmstoffe sind vom Keller bis zum Dach bei allen Bauteilen einsetzbar. Eine verbesserte Wärmedämmung verringert den CO₂-Ausstoß und hilft, Heizkosten zu sparen.

Wofür gibt es Zuschüsse?

Gefördert werden Dämmmaßnahmen an Außenwänden, im Dachbereich sowie der Fenstertausch in Wohngebäuden. Voraussetzung ist, dass sich die **Wohnung im Stadtgebiet Ansbach** befindet und **mindestens 25 Jahre alt** ist. Gefördert werden nur Maßnahmen, bei deren Verwirklichung **kein neuer Wohnraum** entsteht und auch in den nächsten fünf Jahren nicht entstehen wird.

Fördergegenstand

Gefördert wird:

1. die energetische Dämmung von Außenwänden. Kriterium für eine Förderung ist der Wärmedurchgangskoeffizient (U-Wert). Die Voraussetzungen entnehmen Sie dem Diagramm auf der Rückseite.
2. der Austausch von Fenstern. Für eine Förderung muss der U_w-Wert durch das eingereichte Produktdatenblatt des Herstellers nachgewiesen werden und
 - kleiner/gleich $1,1 \frac{W}{m^2K}$ betragen.
3. eine Dämmung für das gesamte Dach oder in der Decke zum nicht ausgebauten Dach. Die Voraussetzungen entnehmen Sie dem Diagramm auf der Rückseite.

Höhe der Förderung

Bei Erfüllung der oben genannten Kriterien werden folgende Förderungen gewährt:

- 1. Außenwanddämmung:**
 - 2,50 Euro pro m² neu gedämmter Wandfläche, jedoch maximal 750 Euro
 - Förderung von 60 m² bis 300 m² Wandfläche
 - Bonusprogramm:
5 Euro pro m² neu gedämmter Wandfläche, jedoch maximal 1.000 Euro
 - Förderung von 30 m² bis 200 m² Wandfläche
- 2. Austausch der Fenster:**
 - 25 Euro pro m² ausgetauschter Fensterfläche (Rahmen und Sprossen werden übermessen), jedoch maximal 750 Euro
 - Förderung von 6 m² bis 30 m² Fensterfläche
- 3. Dachdämmung:**
 - 4 Euro pro m² neu gedämmter Dach- bzw. Deckenfläche (Sparren und Balken werden übermessen), jedoch maximal 500 Euro
 - Förderung von 37,5 m² bis 125 m² Dach- bzw. Deckenfläche

Wichtig

Die Baumaßnahme darf erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheids begonnen werden. Bei Inanspruchnahme von Zuschüssen Dritter (z.B.: KfW-Zuschussprogramm) besteht keine Möglichkeit der Förderung im Rahmen dieses Förderprogramms. Die Förderungen können allerdings mit einem KfW-Darlehen kombiniert werden.

Hinweis: Die Fördergelder in diesem Programm sind begrenzt. Eine Zusage kann nur erfolgen, solange die Fördergelder im entsprechenden Kalenderjahr nicht ausgeschöpft sind.

Verfahren



1. Antragsberechtigt für das Förderprogramm sind ausschließlich natürliche Personen, für die in Ihrem Eigentum befindlichen Wohnungen, sowie Wohnungseigentümergeinschaften.
2. Förderanträge sind im Amt für Stadtentwicklung und Klimaschutz der Stadt Ansbach erhältlich. Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - vollständige Planunterlagen des Gebäudes (Grundrisse, Ansichten, Baubeschreibung)
 - detailliertes Angebot eines ausführenden Handwerksbetriebes, mit Nachweis der Flächen, des Wärmedurchgangskoeffizienten (U_W -Wert für Fenster auf dem Produktdatenblatt) und der Stärke der Dämmung mit Angabe der WLK
 - Bei speziellen Wand- bzw. Dachaufbauten sind Nachweise beizulegen, dass hierdurch die geforderten Dämmwerte erreicht werden.
3. Gefördert werden nur Anträge, bei denen der Zuschuss mindestens 150 Euro je Maßnahme beträgt.
4. Nach erfolgter Beurteilung der Unterlagen wird der Zuschuss vom Amt für Stadtentwicklung und Klimaschutz anhand der zuschussfähigen Kosten des Voranschlages verbindlich in Aussicht gestellt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach der Ausführung der Arbeiten. Hierzu ist das Original der Schlussrechnung mit Überweisungsbeleg beim Amt für Stadtentwicklung und Klimaschutz der Stadt Ansbach vorzulegen. Ergibt sich aus der Schlussrechnung gegenüber dem Vorschlag eine Flächenminderung, wird der Zuschuss anteilig gekürzt. Erhöhungen gegenüber dem Voranschlag bleiben unberücksichtigt.
5. Die einzureichende Originalrechnung muss enthalten:
 - gedämmte Fläche bzw. ausgetauschte Fensterfläche
 - Dämmschichtstärken mit Angabe der Wärmeleitfähigkeitsgruppe bzw. U_W -Wert der Fenster
6. Die Rechnung muss spätestens 12 Monate nach Bewilligung der Förderung eingegangen sein.

Thomas Deffner
Oberbürgermeister

Rückfragen an:
Stephan Wickerath
Amt für Stadtentwicklung und Klimaschutz
Tel.: 0981/51-397
E-Mail: stephan.wickerath@ansbach.de

